

Corona-Erste-Hilfe-Box für Museen in Sachsen-Anhalt



Handreichung zur Öffnung der Museen für den Publikumsverkehr

Erfassungsbogen Besucherdaten

Plakate für Eingangsbereich und Ausstellungsräume

Stand: 4. Mai 2020
gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

Die wichtigsten Regeln zur Öffnung der Museen

gemäß § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 der **5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** vom 2. Mai 2020

- ▶ **Einhaltung des Abstandsgebots** von mindestens **1,5 m** zu anderen Personen
- ▶ **Festlegung der max. Anzahl der Personen**, die sich insgesamt in den Ausstellungsräumen und öffentlichen Gemeinflächen des Museums zur gleichen Zeit aufhalten dürfen
- ▶ **Erhöhung des Hygiene- und Reinigungsregimes** auf der Grundlage eines Konzepts, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt und durch die zuständigen Behörden überprüft werden darf
- ▶ **Erfassung der Kontaktdaten** der Gäste zur Nachverfolgung von Infektionsketten
- ▶ **Vermeidung von Ansammlungen** von mehr als 5 Personen, insbesondere Warteschlangen von Gästen
- ▶ **Information der Gäste** über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen zu Abstands- und Hygieneregeln; bei Zuwiderhandlungen sind Hausverbote auszusprechen
- ▶ **Speisen** dürfen nur als Außer-Haus-Verkauf angeboten und nicht in einem Abstand von weniger als 50 m zur Verkaufsstelle verzehrt werden.
- ▶ Bei einem Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1–5 droht ein Bußgeld bis zu 1.000 €. Dies gilt für die Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen.

Bei einem Verstoß gegen die Verzehreinschränkungen gemäß § 6 droht ein Bußgeld bis zu 1.000 €.

In beiden Fällen ist der Adressat des Bußgeldbescheides der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin, bei juristischen Personen die Geschäftsführung.

Inhalt

4 Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

- 5 Vorwort zur 5. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020
- 7 Vorwort zur 4. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 vom 16. April 2020

9 Die rechtlichen Grundlagen für die Museumsarbeit

- 9 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020
- 9 Die rechtlich relevanten Regelungen für Museen in Sachsen-Anhalt seit dem 2. Mai 2020
- 12 Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz

13 Was müssen die Museen konkret tun?

- 13 Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/Kassenraum, Shop usw.
- 15 Hygiene- und Reinigungsmanagement
- 17 Erhebung der Kontaktdaten der Gäste
- 18 Vermittlungsangebote
- 19 Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen
- 20 Finanzen und personelle Ressourcen
- 20 Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung
- 20 Besucherservice
- 21 Anlage: Zur Reinigung der Gemeinschaftsflächen aus museums-fachlicher Sicht

23 Erfassungsbogen

24 Einzelbogen

25 Liste

26 Plakate mit Verhaltensrichtlinien

27 Eingangsbereich

- 27 mit Mund-Nasen-Schutz, Farbe
- 28 mit Mund-Nasen-Schutz, gedämpft, Schwarz-Weiß
- 29 ohne Mund-Nasen-Schutz, Farbe
- 30 ohne Mund-Nasen-Schutz, gedämpft, Schwarz-Weiß

31 Ausstellungsräume

- 31 Farbe
- 32 gedämpft, Schwarz-Weiß

Handreichung

zur Öffnung von Museen
für den Publikumsverkehr

Vorwort

zur 5. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit der am 2. Mai 2020 von der Landesregierung beschlossenen 5. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 haben die Museen jetzt erfreulicherweise einen rechtlichen Rahmen für ihre Wiederöffnung und können ab 4. Mai das Publikum unter Auflagen wieder begrüßen. Auch wenn die Auflagen schwierige Einschränkungen bedeuten, ist dies zuallererst eine Chance. Solange die touristischen Einschränkungen gelten, genießen wir vielleicht in neuer Qualität die Wertschätzung der Bürger unserer Region.

Aber bitte bedenken Sie, dass wir mit der Wiedereröffnung auch Verantwortung übernehmen müssen. Unabhängig von den derzeit niedrigen bekannten Neuerkrankungen müssen wir Gefährdungen für Infektionen verhindern, dürfen keine neuen Infektionsketten verursachen. Deshalb können Veranstaltungen wie museumspädagogische Gruppenarbeit usw. zunächst nicht stattfinden. Dies ist zweifellos eine grundlegende Herausforderung für unser Selbstverständnis. Wenn wir Individualbesucher begrüßen, ist auch nicht vorherzusehen, ob sie an den Risiken der Epidemie zweifeln und uns deshalb oder aus ganz anderen Gründen die Einhaltung der gegebenen Regeln erschweren. Dies dürfen wir nicht zulassen. Genau genommen proben wir mit unseren Wiedereröffnungen auch für die Entscheidungen in anderen Ländern.

Deshalb müssen wir – und die meisten wollen dies – mit aller Sensibilität und konsequenter Umsetzung der Empfehlungen die Öffnung wagen. Jeder Verantwortliche muss die Bedingungen der Wiederöffnung und Öffnung seines Hauses individuell abwägen und verantworten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Handreichung bei Ihren Überlegungen unterstützt. Die 5. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 des Landes Sachsen-Anhalt ist in vielen Punkten neu gefasst. Daher bedarf es einer Aktualisierung unserer Empfehlungen. Die neuen Inhalte sind für Sie am Rand gekennzeichnet.

An dieser Stelle ist danken wir sehr herzlich der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, der Stiftung Schloß Wernigerode, der LWL Museumsberatung für Westfalen und dem Land Sachsen-Anhalt für die große Unterstützung, die wir in den vergangenen Wochen für die Erarbeitung der Handreichung erfahren haben. Anregungen aus den Handreichungen der Museumsberatungsstellen aus Brandenburg, Sachsen und Thüringen sind eingeflossen. Gerne haben wir Hinweise aus dem Altmärkischen Museum zum Thema „Freier Eintritt“ und dem Städtischen Museum Aschersleben zu den Plakaten aufgegriffen.

► 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung:
https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/index.php?id=65807&no_cache=1

Die Handreichung ist eine hilfestellende Empfehlung. Die Verwendung der von uns angebotenen grafischen Materialien steht jedem Mitglied frei. Wir würden uns darüber freuen. Anregungen für die Weiterentwicklung nehmen wir gern auf. Auf Ihre Erfahrungsberichte sind wir gespannt.

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt wünscht Ihnen einen guten Neustart des Ausstellungsbetriebs.

Bleiben Sie gesund!

Ulf Dräger,	Susanne Kopp-Sievers,
Vorsitzender	Geschäftsführerin

Bernburg, 4. Mai 2020

Vorwort

zur 4. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 vom 16. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Land Sachsen-Anhalt hat den Beschluss in Aussicht gestellt, dass Museen ab dem 4. Mai 2020 für den Publikumsverkehr wieder öffnen können. Es bestehe auch die Bereitschaft, aus dem allgemeinen Votum der Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern auszuscheren, bekräftigte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff anlässlich der Pressekonferenz der Landesregierung Sachsen-Anhalt am 16. April 2020. Der Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. begrüßt trotz der bestehenden Ausnahmesituation die generelle Möglichkeit einer Wiedereröffnung der Museen und Ausstellungen im Land, weil damit den kulturellen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Bildungsauftrag der Museen zumindest teilweise wieder entsprochen werden kann.

Dennoch muss immer wieder darauf verwiesen werden, dass eine Öffnung der Museen nicht ein Zurück in die Zeit vor der SARS-CoV-2 Pandemie bedeutet, sondern nur eine Öffnung unter den Rahmenbedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie ist und daher alle einschränkenden Vorgaben zu beachten sind. Immerhin zählen 35 % der Bevölkerung Sachsens-Anhalts zu einer Risikogruppe. Viele aus dieser Gruppe gehören zu den treuesten Museumsbesucher*innen. Eine Öffnung kann also nur sehr vorsichtig geschehen.

Die Fürsorge für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen muss für Träger und Museumsleitungen Priorität besitzen. Die notwendigen Konzepte der einzelnen Häuser müssen ggf. den Prüfungen der örtlichen Gesundheitsämter standhalten, um nicht einer Verbreitung des Virus durch Museen Vorschub zu leisten.

Allerdings ist die Konzeption und Realisierung von konkreten Rahmenbedingungen für die Wiederöffnung von individuellen räumlichen, technischen, personellen und ökonomischen Bedingungen abhängig, außerdem von ausstehenden Regelwerken (z. B. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für Schulen zum 29. April 2020), von Investitionen der Träger in Abschirmungsinstallationen, in die Schulung von Personal und nicht zuletzt von den Prognosen des speziellen Besucherpotenzials in Anbetracht der fortbestehenden Kontaktverbotsregeln und touristischen Einschränkungen.

Deshalb ist von einer schrittweisen Wiedereröffnung der Museen über einen längeren Zeitraum auszugehen. Eine generelle Wiedereröffnung aller Museen zu einem bestimmten Zeitpunkt ist nicht realistisch. Der Gefahr einer unregelmäßigen Wiederöffnung im Zugzwang allgemeiner Lockerungen der Eindämmungsvorschriften soll diese Empfehlung entgegenwirken.

Zunächst ist die Öffnung vorwiegend für regionale Individualbesucher in Museen und Sonderausstellungen mit großen Räumlichkeiten und mit richtungsgebunde-

nen Rundgängen zu empfehlen. Dies trifft insbesondere für Museen in Städten und Freilichtmuseen zu. Kleine Räumlichkeiten, in denen die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, sollten genauso wie Gruppenführungen und museumspädagogische Werkstätten sowie vergleichbare Formate so lange nicht angeboten werden, bis allgemeine Empfehlungen – z. B. für Schulen – analog umgesetzt werden können.

Nicht zu empfehlen ist außerdem die derzeitige Öffnung von Museen mit vorwiegend touristischem Besucherpotenzial, da wegen der allgemeinen Bewegungseinschränkungen die Wirtschaftlichkeit des Betriebes abzuwägen bleibt.

Nicht zu empfehlen ist die Öffnung von Ausstellungen, die lediglich in Gruppenführungen zu besuchen sind, sofern nicht entsprechende Vorkehrungen die Einhaltung der Pandemieregeln garantieren. Gleiches gilt für den Ausschluss der Nutzungsmöglichkeiten jeglicher Aktiv- oder taktilen Angebote, auch für Touch-Screens, VR-Brillen usw., sofern die gebotenen Hygieneregeln nicht garantiert werden können.

Vorhandene technische Einrichtungen zur Regulierung der Besucherströme wie z. B. das Online-Ticketing, Zugangsschleusen u. ä. sind nützliche Hilfsmittel, dürfen jedoch keine generelle Hürde für die Öffnungsmöglichkeit darstellen. Sie sind bei den Museen im Land bisher nur sehr selektiv vorhanden. Eine solche Hürde würde hohe Investitionen und eine mehrmonatige Realisierungszeit bedeuten.

Auf die engagierten Vermittler*innen in unseren Museen kommen in den nächsten Wochen und Monaten besondere Herausforderungen zu. Sie können bei der Wiedereröffnung nicht auf die gewohnten Vermittlungsformate und Zielgruppen setzen. Vielmehr müssen sie neue Wege für die Erschließung der Ausstellungen für Familien und Individualbesucher finden. Dies kann geschehen im Rahmen von durch Beschriftung gelenkten Rundgängen, Museumskoffern für Schulen und KiTas oder zielgruppengerechte Erschließung der Bestände in museum-digital.de für den etwas anderen Schulunterricht bis hin zu Webinaren für Schulen usw.

► www.museum-digital.de

Mit der vorliegenden Handreichung möchte der Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. den Museen im Land eine praxisnahe Hilfestellung geben und Sie auf die Wiedereröffnung unter den Bedingungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz vorbereiten.

Was uns besonders am Herzen liegt:

Heißen Sie Ihre Besucher*innen trotz aller Beschränkungen herzlich willkommen! Die Besucher*innen sollen sich wohlfühlen und merken, dass Sie alles für einen gefahrungsfreien und dennoch erlebnisreichen Besuch tun! Und bedenken Sie Ihre besondere Verantwortung für Ihre Mitarbeiter*innen.

Drücken Sie uns die Daumen, dass 2020 doch noch ein ertragreiches Jahr wird. Bleiben Sie motiviert, tatkräftig und vor allem gesund!

Ulf Dräger, Susanne Kopp-Sievers,
Vorsitzender Geschäftsführerin

Bernburg, 21. April 2020

Die rechtlichen Grundlagen für die Museumsarbeit

5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020

Mit der 5. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Öffnung der Museen zum 4. Mai 2020 unter Auflagen genehmigt. Erste Grundlage bildet die Präambel der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020:

Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch staatliche Regeln vorschreiben. ... Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

Die 5. Eindämmungsverordnung gilt bis zum **27. Mai 2020**.

- Änderung/Ergänzung 5. Eindämmungsverordnung ggü. letztem Stand
- 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/index.php?id=65807&no_cache=1

Die rechtlich relevanten Regelungen für Museen in Sachsen-Anhalt seit dem 2. Mai 2020

Die entscheidenden Regelungen für den Betrieb von Museen in Sachsen-Anhalt werden hier nacheinander wiedergegeben:

- **Öffnung der Museen erlaubt** gemäß § 4 Abs. 5
Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt wird, dass die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden:
 1. Museen und Gedenkstätten
 2. öffentliche Bibliotheken und Archive
 - ...*Die in Satz 1 Nm. 1 bis 3 aufgeführten Einrichtungen haben für die Besucher Kontaktlisten entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 zu führen.*
- **Allgemeine Hygieneregeln sind anzuwenden** gemäß § 2 Abs. 1
In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Betrieb der Einrichtungen und Angebote erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

- Änderung/Ergänzung 5. Eindämmungsverordnung ggü. letztem Stand ▼

1. Einhaltung von Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen

...

3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen

4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen)

5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen

► **Beitrag zur Nachverfolgung von Infektionsketten** gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2

Es ist Folgendes sicherzustellen:

... die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhängen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen.

Der Paragraph dient der Nachverfolgung der Infektionsketten.

► **Gruppen bis zu fünf Personen erlaubt** gemäß § 1 Absatz 1

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen dürfen nicht stattfinden. ... Hierzu zählen der Aufenthalt am Arbeitsplatz sowie die nach ... § 4 Abs. 5 zugelassenen Einrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen.

Somit können neben Familien auch Gruppen von bis zu 5 Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, im Museum willkommen geheißen werden.

► **Mund-Nasen-Schutz nicht vorgeschrieben**

Nach der 5. Eindämmungsverordnung ist für den Besuch der Museen in Sachsen-Anhalt kein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben. Allerdings gelten Pflichten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und beim Einkaufen zum 23. April 2020 Pflicht. Es wird empfohlen, dies für den Publikumsverkehr in Museen zu berücksichtigen.

► **Tourismus** gemäß § 5

Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet Sachsen-Anhalts sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit- und Fortbildungszwecken unternommen werden. Fahrten zum Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt und der Aufenthalt dort sind zulässig. Dem Beherbergungsgewerbe ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken unterzubringen. Reisebusreisen sind untersagt.

► **Gaststätten (Museumscafé)** gemäß § 6

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind für den Publikumsverkehr zu schließen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs. Beim Außer-Haus-Verkauf ist sicherzustellen, dass kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 m der Ausgabestelle eingenommen wird!

► **Veranstaltungen**

- Gemäß § 1 Satz 1 dürfen öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen auch weiterhin nicht stattfinden! (s. o. Gruppen).
- Abweichend hiervon können gemäß § 1 Absatz 7
Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen ... nach Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.
Die Durchführung unterliegt den strengen Auflagen.
- Großveranstaltungen von mehr als 1.000 Personen dürfen weiterhin nicht stattfinden bis zum Ablauf des 31. August 2020.

► **Ordnungswidrigkeiten bei Nichteinhaltung der 5. Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020 des Landes Sachsen-Anhalt**

Ordnungswidrig sind im Bußgelokatalog ausführlich geregelt. Die genannten Sätze werden zugrunde gelegt, wenn diese erstmals fahrlässig begangen wurden. Sie können aber den Umständen des Einzelfalls entsprechend ermäßigt oder erhöht werden. Bei Wiederholungen verdoppeln sich die Sätze.

Bei einem Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nm. 1–5 droht ein Bußgeld von 1.000 €. Adressat des Bußgeldbescheides ist der Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin, bei juristischen Personen die Geschäftsführung. Dies gilt für

- Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen
- Zugangsbeschränkungen
- Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen

Bei einem Verstoß gegen die Verzehreinschränkungen gemäß § 6 droht ein Bußgeld in Höhe von 1.000€. Adressat des Bußgeldbescheides ist der Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin, bei juristischen Personen die Geschäftsführung.

Speisen dürfen nur als Außer-Haus-Verkauf angeboten und dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 50 m verzehrt werden.

Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das Personal im Publikumsverkehr, wie die wichtigen Aufsichten und Kassenkräfte, haben einen Anspruch auf Schutz vor dem Virus. Hier gelten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Arbeitsschutzstandards.

► Mehr dazu:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Was müssen die Museen konkret tun?

Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/Kassenraum, Shop usw.

- Die Museen müssen grundsätzlich ihre **Ausstellungsräume und öffentlich zugänglichen Räume** dahingehend prüfen, ob sie unter Berücksichtigung des Abstandsgebots überhaupt für Publikumszutritt geeignet sind. Beschränkung des Zugangs auf 1 Person je 10 m² (besser: 20 m²) Fläche sind zu gewährleisten. Eine Orientierung zur veranschlagenden Größe bieten die Vorschriften für den Handel in der 5. Eindämmungsverordnung. So werden für Flächen bis zu 800 m² der Bedarf von 10 m²/Person angesetzt, für Flächen über 800 m² ein Bedarf von 20 m².

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

Das Museum muss die Anzahl der Menschen berechnen, die sich maximal in einem Raum und im Museum insgesamt aufhalten dürfen. Dazu zählt selbstverständlich auch das Kassen- und Aufsichtspersonal.

Bei Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen: Vor kleinteiligen Räumen sind hierzu Hinweise anzubringen, in denen die Besucher gebeten werden, unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 m zu warten, bis der Raum betreten/durchquert werden kann. Auch hier ist Schlangen- bzw. Gruppenbildung zu vermeiden.

Eventuell sind auch Ausstellungsräume für den Publikumsverkehr zu sperren.

Gäste müssen auch vor den Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 m Abstand zueinander stehen, sofern sie nicht zu einer Familie bzw. einer gemeinsamen Gruppe von bis zu 5 gehören. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen! Es wird empfohlen, bereits an der Kasse die Familien bzw. zusammengehörigen Gruppen durch z. B. große farbige Klebpunkte für die Aufsichten in den Ausstellungsräumen kenntlich zu machen. Sie erleichtern Ihrem Aufsichtspersonal die Arbeit!

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

- **Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser:** Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden.

Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

- Im **Foyer/Kassenbereich** sind Gruppen- bzw. ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Die Länge der Schlangen ist kurz zu halten. Die Gäste müssen in der Wartezone in einem Abstand von 1,5 m bis 2 m voneinander stehen.

Eine Ordnung der Schlangen geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. an Flughäfen und Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert.

Die Schlangenbildung kann verkürzt werden, wenn die Gäste ihre Kontaktdaten nicht bei den Kassen angeben müssen, sondern sich in die erforderlichen Bögen zur Erfassung der Kontaktdaten bereits vor der Kasse eintragen können. Es bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Es werden Bögen zur Einzelerfassung ausgelegt und an der Kasse abgegeben.
- b) Es werden Listen ausgelegt, in die sich die Gäste eintragen.
- c) Jemand vom Personal erfasst die Daten durch Befragung.

Bei den Lösungen a und b ist aus hygienischen Gründen zu vermeiden, dass zu viele Gäste den gleichen Stift anfassen.

Die Schlangenbildung vor den Kassen kann verkürzt werden, wenn die Waren aus dem Shop an einer separaten Kasse abgerechnet werden.

Um die Anzahl der Besucher zu steuern, kann, wo möglich, eine Online-Buchung angeboten werden oder auf die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung verwiesen werden. Das hängt aber davon ab, welche Besucherströme erfahrungsgemäß zu erwarten sind.

Auch kann über eine Änderung der Öffnungszeiten nachgedacht werden. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere wiederum werden aufgrund der erhöhten personellen Herausforderung im Bereich der Aufsichten ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

- **Hausordnung:** Diese sollte unbedingt um die Eindämmungsmaßnahmen ergänzt und im Eingangsbereich gut sichtbar aufgehängt werden. Dies ermöglicht eine Abweisung von Besucher*innen, die sich nicht an die Maßnahmen halten.
- Im Eingangsbereich, in der Garderobe, im Sanitärbereich und den Ausstellungsräumen sind gut sichtbar **Plakate mit den Hygieneregeln und das Abstandsgebot** anzubringen (z. B. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung). Der Museumsverband bietet Ihnen kostenlos gestaltete Plakate zum Download mit dieser Handreichung an.
- **Shop:** Dieser ist entweder umzugestalten, damit von den Besucher*innen das Abstandsgebot eingehalten werden kann, oder er ist zu schließen.

Wie in anderen Geschäften sind im Shop Hinweise gut sichtbar zu platzieren, die die Kunden höflich bitten, nur Ware anzufassen, die man erwerben möchte.

- **Café:** Gegenwärtig besteht ein Öffnungsverbot für die Gastronomie. Das gilt auch für Museumscafés. Es ist lediglich der Außer-Haus-Verkauf möglich. Speisen und

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

► Plakate des Museumsverbands Sachsen-Anhalt

Getränke dürfen bei Außer-Haus-Verkauf in einem Umfeld von 50 m nicht verzehrt werden, muss also außerhalb des Museums stattfinden. Unklar ist der Umgang mit Getränke- und Imbissautomaten im Museum.

- ▶ **Lift:** Die Anzahl der Personen, die diese unter Einhaltung des Abstandsgebots benutzen dürfen, ist festzulegen. Die max. Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren.
- ▶ **Garderobe, Schließfächer:** Auch hier müssen Möglichkeiten für die Einhaltung des Abstandsgebots gefunden werden, z. B. durch Reduzierung der zur Nutzung stehenden Schließfächer und Garderoben. Garderoben, bei denen Kleidung und Taschen entgegengenommen werden, sind zu schließen.

Hygiene- und Reinigungsmanagement

- ▶ Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollen alle hygienerelevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - ▶ Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Besucher einschließlich Sanitärbereich
 - ▶ Risikobewertung: Abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen
 - ▶ Festlegung von Reinigungsmaßnahmen
 - ▶ Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person
 - ▶ fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans
 - ▶ Dokumentation empfehlenswert
- ▶ **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, die zu empfehlen sind.
- ▶ Die Schulträger sind die Kommunen, die in Sachsen-Anhalt häufig auch **Träger von Museen** sind. Die Träger sind für das Hygiene- und Reinigungsmanagement der Schulen verantwortlich und veranlassen dieses. Ggf. lassen sich die Erfahrungen mit dem erhöhten Hygiene- und Reinigungsmanagement in Schulen auch für Ihr Museum umsetzen.
- ▶ Am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten.
- ▶ **Sanitärbereich:** fließend Wasser, Seife, Handpapier im ausreichenden Maße sind bereitzustellen.
- ▶ **Kasse:** Das Kasspersonal ist wie bei Apotheken, Lebensmittelgeschäften durch Plexiglassichtwände/“Spuckschutz“ vor der Tröpfcheninfektion zu schützen. Wenn die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung besteht, sollte diese angeboten werden.

▶ Weitere Informationen zur Reinigung sind zu finden unter:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion

▶ siehe auch unten:
[*Reinigung als Beispiel – Überlegungen der Stadt Halle*](#)

▶ www.infektionsschutz.de

Trägern kleinerer kommunaler Einrichtungen wird empfohlen zu prüfen, ob der Eintritt angesichts der geringeren Besucherzahl und des dagegen stehenden Verwaltungs- und Organisationsaufwands erlassen werden kann. Für diesen Fall wird empfohlen, eine Spendendose aufzustellen. Es sollte der Hinweis gegeben werden, dass das Museum auf den Eintritt aus organisatorischen Gründen verzichtet, aber dennoch auf Einnahmen aus Spenden z.B. Restaurierungen angewiesen ist.

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

- Für das **Kassen- und Aufsichtspersonal** sind persönliche Schutzmasken in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Masken ist zu gewährleisten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen (s. u.).
- **Mund-Nasen-Schutz für Besucher*innen:** Seit dem 23. April 2020 besteht eine Pflicht für einen Mund-Nasen-Schutz durch Alltags- bzw. Communitymasken oder Schals in Sachsen-Anhalt im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften. Eine analoge Handhabung in den Museen ist anzuraten.

Zum Schutz der Besucher*innen und Mitarbeiter*innen untereinander ist zu prüfen, ob als Serviceangebot den Besucher*innen einfache Schutzmasken preisgünstig an der Kasse angeboten werden können.

Natürlich kann jeder Träger bzw. Betreiber eines Museums Besucher*innen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes über eine Ergänzung der Hausordnung vorschreiben. Wenn man sich für eine „Maskenpflicht“ (also Nase-Mund-Bedeckung, auch durch Tücher/Schals) entscheidet, ist dies als Einlassvoraussetzung ohne Ausnahme und bereits vor der Kasse zu kommunizieren.

- Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen**, Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles was angefasst wird, wie z. B. Geländer, Touchscreens, Hands-on-Elemente, Knöpfe im Lift usw. aber auch Tischvitrinen, die ggf. häufig berührt werden, ist mehrfach täglich zu reinigen.

► Informationen zur Reinigung unter:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion

Zur Orientierung können als Beispiel die von der Stadt Halle für Schulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Maßnahmen dienen:

- Zweimal täglich desinfizierende Reinigung der Sanitärbereiche
- Wischdesinfektion von Türklinken, Handläufen nach Schul- bzw. Dienstschluss (hier ist aber zu beachten, dass es sich bei Schulen um eine geschlossene Gruppe im Gebäude handelt, während in Museen sich die Zusammensetzung der Besucher*innen fortlaufend ändert).

► siehe
[Anlage zum Thema Reinigung aus museumsfachlicher Sicht](#)

Achtung: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht reichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z. B. über Minijobs.

- **Audioguides:** Audioguides und Head-Sets sollten nur angeboten werden, wenn diese nach einmaligem Gebrauch desinfiziert werden können. Teilweise ist bei Head-Sets eine sehr hohe Infektionsgefahr aufgrund der Schaumstoffbezüge von Kopfhörern und Mikrofon möglich. Dann dürfen diese nicht eingesetzt werden. Ggf. ist alternativ das Angebot einer Führung per App über ein mobiles Endgerät sinnvoll, die sich jeder Besucher auf sein privates Handy usw. laden kann.
- **Klimaanlagen und andere technische Lüftungssysteme** sind auf das Potenzial der möglichen Virenverbreitung zu prüfen.

Erhebung der Kontaktdaten der Gäste

Dies ist eine der wichtigen Grundvoraussetzungen zur Öffnung des Museums. Die Maßnahme dient zur Nachverfolgung der Infektionsketten. Von jedem Gast muss erhoben werden:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer

Zusätzlich ist es sinnvoll, den Erfassungsbogen mit Spalten für Datum und Uhrzeit zu versehen. Das erleichtert Ihnen das Heraussuchen auf Nachfrage des Gesundheitsamtes und dieser Rückverfolgung. Weiterhin sollte auf dem Erfassungsbogen der Grund der Erfassung angegeben sein.

Die Daten sind vier Wochen nach dem jeweiligen Besuchstag sicher vor der Einsichtnahme Dritter aufzubewahren. Sie sind spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Besuch zu vernichten. Die Daten sollten im Sinne der DSGVO nicht maschinell erfasst werden, d. h. die Kassenkraft sollte diese nicht in ein Computersystem eingeben. Auf Verlangen sind die Daten dem Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nur für diesen einen Zweck der Verfolgung der Infektionsketten genutzt werden. Eine weitere Verarbeitung ist nicht zulässig.

Die Erhebung kann durch den Gast selbst z. B. an einem Stehpult durch Eintrag in ein vorbereitetes Formblatt geschehen. Im Sinne des Hygiene- und Reinigungsmanagements ist zu prüfen, wie häufig vom Museum bereitgestellte Stifte und Pult zu reinigen sind. Oder aber der Gast wird gebeten, eigene Stifte zu nutzen.

Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch durch die Kassenkraft oder, je nach Besucheraufkommen, durch weiteres Personal vorgenommen werden.

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt bietet Ihnen entsprechende Formblätter zum Download an.

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

► *Formblätter des Museumsverbands Sachsen-Anhalt*

Vermittlungsangebote

- **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen und speziell Kinder und Jugendliche, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

► www.infektionsschutz.de

- **Gruppen und Führungen:** Gruppen von bis zu 5 Personen sind ab dem 4. Mai 2020 erlaubt. Wenn Führungsangebote unter den Bedingungen der Abstands- und Hygieneregeln angeboten werden, ist die Führungsperson in die Zahl der fünf Personen einzuberechnen. Es dürfen also nicht mehr als vier Gäste geführt werden.

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

Führungen in Außenbereichen lassen die Einhaltung des Abstandsgebots einfacher erscheinen. Aber hier ist die erlaubte Gruppengröße von max. fünf Personen zu beachten.

Head-Sets dürfen aufgrund der hohen Infektionsgefahr durch Schaumstoffbezüge nur zu Anwendung kommen, wenn sie sich nach einmaligem Gebrauch desinfizieren lassen.

- **Familien:** Da viele Kinder und Jugendliche nicht in die Schule dürfen, ist daran zu denken, dass das Museum diesen und ihren Familien spezielle spannende Entdeckungs- und Bildungserlebnisse anbieten kann. Vermittlungsangebote wie z. B. Geocaching/Rallyes im Museum, Freigelände oder im öffentlichen Raum (z. B. für Stadtmuseen zur Stadtgeschichte, zu Persönlichkeiten der Stadt/Region oder Naturkundemuseen zu Fauna und Flora) sind ebenso denkbar wie Mit-Mach-Video- und Fotoprojekte.

- Es ist davon auszugehen, dass **Schulen** in diesem Schuljahr keine Zeit haben werden, Projektstage im Museum durchzuführen. Zurzeit sind alle Klassenfahrten bis 31. Mai 2020 abgesagt. Zudem sind nur wenige Jahrgänge zum Unterricht in der Schule zugelassen. Sie arbeiten nur eingeschränkt in kleinen Gruppen und müssen in kurzer Zeit zunächst Lernstoff nachholen bzw. Prüfungen absolvieren. Die **Entwicklung von Alternativen** ist zu empfehlen. Empfehlenswert ist die Entwicklung lehrplanbasierter digitaler Angebote. Hier einige Ideen: So können der klassische Museumskoffer, mobile Museen o. ä. Alternativen sein, die Schulen, Horten oder KiTas ergänzend zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist z. B. auch die Aufbereitung der in museum-digital.de/st präsentierten Objekte zu Schulthemen und virtuellen Ausstellungen denkbar. Angebote in Form von Webinaren können erarbeitet werden.

► www.museum-digital.de

- **Veranstaltungen:** können abweichend von § 1 Absatz 1 gemäß § 1 Absatz 7 durchgeführt werden. Es heißt:

Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen ... nach Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

■ Änderung/Ergänzung
5. Eindämmungsverordnung
ggü. letztem Stand

Die Durchführung unterliegt den strengen Auflagen der zuständigen Behörden. Es ist z. Zt. aufgrund des Pandemiegeschehens sehr fraglich, ob z. B. eine Vortragsveranstaltung oder die Eröffnung einer Sonderausstellung als „verhältnismäßig“ einzustufen ist. In jedem Fall muss dieser Sachverhalt immer vorher mit den Behörden geklärt werden. Tun Sie dies, bevor Sie Zeit in umfangreiche Planungen investieren!

Großveranstaltungen von mehr als 1.000 Personen sind weiterhin bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten.

Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

- ▶ Das **Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal** sind in der Zeit der SARS-CoV-2 Pandemie die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums! Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen Museumskolleg*innen entgegenzubringen. Zum Schutz der Mitarbeiter*innen sind immer die gleichen Teams einzusetzen.
- ▶ **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.
- ▶ **Gesundheitlich gefährdete Personen**, die zur Risikogruppe gehören, dürfen im Publikumsverkehr nicht eingesetzt werden. Für sie sind andere Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Besonders wenn der Kassendienst/Aufsicht von Fremdfirmen durchgeführt wird, sollte darauf geachtet werden, dass keine Mitarbeiter*innen eingesetzt werden, die einer Risikogruppe angehören.
- ▶ **Schulung:** Des Weiteren muss der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit dem Besucher Kontakt haben, geschult werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Personal von Fremdfirmen im Umgang mit dem SARS-CoV-2 Virus geschult ist.
- ▶ **Schutzkleidung:** Für das Kassen- und Aufsichtspersonal, aber auch falls noch vorhanden, für festangestelltes Reinigungspersonal, sind persönliche Schutzmasken und ggf. Handschuhe in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung ist zu gewährleisten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen. Zu empfehlen sind FFP-2-Masken.
- ▶ Die **Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen** durch den Arbeitgeber/die Museumsleitung ist ebenfalls erforderlich.

▶ www.infektionsschutz.de

▶ weitere Informationen hierzu:
www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.de

Finanzen und personelle Ressourcen

- ▶ Mit der Öffnung von Museen in der SARS-CoV-2 Pandemie ist nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche **zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen** bereitzustellen. Jeder Träger muss daher mit der Museumsleitung entscheiden, ob der o. a. Aufwand gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen gewährleistet werden kann oder mit einer Wiedereröffnung gewartet werden soll z. B. bis zur Aufhebung der Mobilitätsbeschränkungen.
- ▶ Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die **Besucherzahlen** nicht mehr denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es muss frühzeitig geschaut werden, wie die Defizite ausgeglichen werden können.
- ▶ Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann.

▶ Beispiele hierzu: siehe [Vermittlungsangebote](#)

Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

- ▶ Zwischen den Besucher*innen, dem Aufsichts- und Kassenpersonal muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt für gesamte Dauer des Aufenthalts im Museum.
- ▶ Niemand mit erkennbaren Symptomen einer SARS-CoV-2 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen darf das Museum betreten.
- ▶ Besucher*innen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, in persönlichem Kontakt mit Rückkehrer*innen standen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Museums und seiner Ausstellungsräume nicht erlaubt.

Besucherservice

- ▶ Denken Sie daran, Ihre Besucher*innen auf Ihrer Website und vor dem Eingang darüber zu informieren, was sie im Museum erwartet. Dazu gehören Themen wie Mundschutz, Desinfektion, Abstandsgebot, Bezahlweise, Anzahl der Gäste in den Räumen sowie Hinweise zu ggf. geschlossenen Ausstellungsräumen und beliebten Exponaten usw.

Anlage

Zur Reinigung der Gemeinschaftsflächen aus museumsfachlicher Sicht

Hierzu erläutert das **LWL-Museumsamt für Westfalen**:

Insgesamt hängt die Lebensdauer von Viren erheblich von den vorherrschenden Umgebungsbedingungen ab. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind besonders folgende Umgebungsparameter essenziell:

Temperatur

Im Allgemeinen verlängern Kühltemperaturen (4 °C, 6 °C) die Viruspersistenz. Zwischen Raumtemperatur und etwa 37 °C ändert sich die Persistenz nicht wesentlich.

Relative Luftfeuchtigkeit (% rF)

Im Allgemeinen verlängert eine niedrige relative Luftfeuchtigkeit (20–30 %) die Virulenz. Raumtests zur Influenza zeigten, dass unter trockenen Bedingungen aufgewirbelter Staub problematisch sein kann, da er anhaftende Viren erneut aerosolisiert. Mittlere (40–60 %) und hohe relative Luftfeuchtigkeit (80 %) verkürzen die Viruspersistenz. Eine mäßige bis hohe relative Luftfeuchtigkeit verlängert auch die erforderliche Kontaktdauer von Nassdesinfektionsmitteln. Tests, in denen die Übertragung von Bakterien oder Viren von Materialien auf die Haut untersucht wurde, haben gezeigt, dass die mittlere Luftfeuchtigkeit die Übertragung verbessert, während eine niedrige Luftfeuchtigkeit die Übertragung verringert, wobei glatte Oberflächen eine höhere Übertragung ermöglichen als poröse Oberflächen (Faktoren waren zwei- bis zehnfach). Einige Arbeiten zum aerosolisierten Erkältungsvirus weisen darauf hin, dass eine hohe und niedrige relative Luftfeuchtigkeit die Infektiosität des Aerosols verringert.

pH Wert

Im Allgemeinen verlängert sich die Virulenz durch neutrale pH-Werte, während die sauren und basischen Regionen die

Viruspersistenz verkürzen. Niedrige Temperaturen erfordern einen extremeren pH-Wert (sauer oder basisch), um einen ähnlichen Infektiositätsverlust wie bei Raumtemperatur zu erzielen.

UV-Strahlung

In einer Studie wurde die UV-Desinfektion des SARS-Virus in Suspension untersucht und ein Verlust der Virulenz nach einstündiger Exposition bei 260 nm und mehr als 90 mW/cm² (kurzwelliges UV-Licht) nachgewiesen. Bei der Desinfektion von Flugzeugen verringerten jedoch komplizierende Faktoren wie Schattenzonen aus komplexen Formen oder Staubschichten die Wirksamkeit. (Die Desinfektion über UV-Licht sollte in Museen mit historischer Ausstattung jedoch nicht angewendet werden).

Oberflächendesinfektionsmittel

Die Einwirkung von Oberflächendesinfektionsmitteln mit 62–71 % Ethanol, 0,5 % Wasserstoffperoxid oder 0,1 % Natriumhypochlorit auf die Vielzahl der Hölzer und die unterschiedlichen Gemengelagen von Sedimentgesteinen wie z. B. Sandstein lässt sich schwer ermitteln:

- ▶ Grundsätzlich ist Ethanol in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und verändert dessen Dampfdruck, d. h. es verdunstet schneller und entzieht damit der Oberfläche Feuchtigkeit, was historischen Exponaten durch Schaden zufügen könnte.
- ▶ Wasserstoffperoxid (H₂O₂) ist weitgehend stabile Flüssigverbindung aus Wasserstoff und Sauerstoff. Es ist etwas viskoser als Wasser, eine schwache Säure und gegenüber den meisten Stoffen ein sehr starkes Oxidationsmittel, welches u. a. heftig mit Substanzen wie etwa Kupferbasislegierungen reagiert und als starkes

Bleich- und Desinfektionsmittel fungiert. Grundsätzlich ist es in der Lage, Holzoberflächen zu bleichen. Weiterhin wirkt es als Fungizid desinfizierend sowohl gegen die biologisch aktiven Pilzzellen als auch gegen die Sporen der Schimmelpilze (Konidien). Dabei entfernt es auch „optisch“ die Rückstände des Schimmelbelags von porösen Untergründen. Wasserstoffperoxid hat gegenüber Alkohol den Vorteil, dass es unbrennbar ist und keine physiologisch bedenklichen Nebenprodukte hinterlässt. Allerdings wird die Reaktionszeit in Verbindung mit dem Ethanol deutlich verkürzt.

- Natriumhypochlorit ist ein seit längeren im Handel gebräuchliches Desinfektionsmittel unter dem Namen *Eau de Labarraque*, wobei diverse Schimmelentferner oder Rohrrreiniger diese Chemikalie enthalten („mit Aktivchlor“).

Während die Konzentrationen in Haushaltsreinigern ca. 5–7 % beträgt, wird für die derzeitigen Desinfektionsmittel aufgrund seiner hautschädigen Wirkung nur eine sehr geringe Konzentration eingesetzt. Problematisch bleibt seine Abgabe von Chlor, was in kleinen und schlecht belüfteten Räumen wie u. a. in Vitrinen, kleinen Stuben u. ä. zu Problemen mit Exponaten führen kann.

Bei der Anwendung von Oberflächendesinfektionsmitteln auf HANDLÄUFEN aus Holz oder mineralischen sedimentierten Werkstoffen wie Sandstein ist folgendes zu beachten: Zweifellos ist bei derartigen Objekten das Haupt- oder Basismaterial aus eben diesen Werkstoffen, bei genauerer Betrachtung wird man jedoch feststellen, dass diese eine Beschichtung wie z. B. Ölfarbe und/oder eben eine deutliche „Handpatina“ aufweisen. Letztere ist sicher ein Gemisch aus verschiedensten Ausscheidungsprodukten anthropogener Herkunft, vermischt mit den üblicherweise anzutreffenden Aerosolen der Umgebung sowie Abbauprodukten und Depositmaterialien der Arbeitsutensilien der Raumpfleger*innen.

Das **LWL-Museumsamt Westfalen** empfiehlt, die Auswirkungen der Oberflächendesinfektionsmitteln auf diese

Gebrauchsoberflächen nach einer Stichprobe an unauffälliger Stelle über einen überschaubaren Zeitraum mal auszuprobieren, um dann eine Empfehlung für eine längere Applikation auszusprechen. Problematisch dürfte es jedoch besonders bei Marmoroberflächen und anderen kalkhaltigen Mineralien werden, da diese sehr empfindlich auf chlorhaltige Säure reagieren. Bei Eruptivgesteinen wie Granit oder Porphyr ist dagegen eine weitgehend unempfindliche Reaktion zu erwarten.

Das **Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt** empfiehlt Ethanol (62–71 %). Diese Konzentration wird im Übrigen auch zur Desinfektion bei Schimmelbefall von Kunstgut verwendet, aber dort darf die Behandlung ohnehin nur durch einen Restaurator/*In erfolgen.

Betroffen sind permanent strapazierte Handläufe aus Holz, die in der Regel heute mit einem Kunstharzalkydlack behandelt sind. Dieser ist, sofern alle Verarbeitungsvorgaben beim Auftragen eingehalten wurden, vergleichsweise widerstandsfähig, aber natürlich auch nicht „endlos“. Derartige Handläufe könnten dann vorab mit einem Tensid-Wassergemisch feucht vorgereinigt und in einem zweiten Gang mit Ethanol desinfiziert werden.

Grundsätzlich sollte zur Prüfung der Materialverträglichkeit immer vorab ein kleiner Test gemacht werden. Wenn die Oberfläche nach der probeweisen Anwendung klebrig ist, kann das Desinfektionsmittel nicht verwendet werden.

Abschließend weist das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt darauf hin, dass aufgrund dieser für alle neuen Situation langjährige Erfahrungen in diesem Anwendungsfeld fehlen. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass eine häufige Anwendung zu einer stärkeren Konzentration des Mittels führen wird. Es bleibt wohl offen, wie im Einzelnen desinfiziert wird (Auftragen durch Wischen, im Sprühverfahren usw.) und ob dabei sozusagen auf andere Bereiche gestreut wird. Vielleicht sind (dann) im Einzelfall auch Materialkombinationen betroffen.

Erfassungsbogen

Besucherdaten

Einzelbogen

Name Ihres Hauses

PDF im kostenfreien Acrobat Reader anpassen

📄 <https://get.adobe.com/de/reader/>

Hier steht der Name
Ihres Museums

Kontaktangaben zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

Zu Ihrem Schutz müssen wir gemäß der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020 Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten erfassen. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden diese dem Gesundheitsamt auf Anforderung mitgeteilt. Ihre Daten werden spätestens zwei Monate nach Ihrem Besuch von uns gelöscht.

Wir bitten um Verständnis.
Ihr Museumsteam

Datum	Uhrzeit
Name	Vorname
Anschrift: Straße, Hausnummer	Anschrift: Postleitzahl Ort
Telefonnummer	

Liste

Name Ihres Hauses

PDF im kostenfreien Acrobat Reader anpassen

📄 <https://get.adobe.com/de/reader/>

Hier steht der Name Ihres Museums

Kontaktangaben zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

Zu Ihrem Schutz müssen wir gemäß der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020 Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten erfassen. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden diese dem Gesundheitsamt auf Anforderung mitgeteilt. Ihre Daten werden spätestens zwei Monate nach Ihrem Besuch von uns gelöscht. Wir bitten um Verständnis. Ihr Museumsteam

Datum	Uhrzeit	Name	Vorname	Anschrift: Straße, Hausnummer	Anschrift: Postleitzahl, Ort	Telefonnummer



Museumsverband
Sachsen-Anhalt

gefördert vom Land Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

Plakate mit Verhaltensrichtlinien

Eingangsbereich,
Ausstellungsräume

Eingangsbereich

mit Mund-Nasen-Schutz, Farbe



Liebe Besucherinnen, liebe Besucher! Herzlich willkommen!

Wir sind auf Ihren Besuch vorbereitet. Damit Sie sich trotz der Einschränkungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 bei uns sicher und wohlfühlen können, haben wir Vorkehrungen getroffen und bitten Sie um Ihre Mithilfe:



Aufgrund der Größe des Museums darf sich nur eine **begrenzte Anzahl an Gästen** zeitgleich im Museum und einzelnen Ausstellungsräumen aufhalten. Das kann zu Wartezeiten führen.



Zu Ihrem Schutz müssen wir lt. behördlicher Anordnung Ihren **Namen und Ihre Kontaktdaten** erfassen. Dies dient der Nachverfolgung von Infektionsketten. Ihre Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis!



Bitte **desinfizieren Sie sich Ihre Hände** an den Desinfektionspendern an Ein- und Ausgang.



Ein **festgelegter Rundgang** führt Sie durch die Ausstellungen.



Unser Personal trägt zu Ihrem Schutz einen **Mund-Nasen-Schutz**. Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zum Schutz der anderen Gäste und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tragen.



Wenn Sie nicht zu einem Familienstand gehören, halten Sie bitte **Abstand von mindestens 1,5 m** zum nächsten Gast. Unser Personal wird Sie gerne zu daran erinnern.



Leider dürfen **Aktivangebote** nicht genutzt werden.

Auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dies eine besondere Situation. Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt!

Ihr Museumsteam
hier steht der Name Ihres Museums

gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

Name Ihres Hauses

PDF im kostenfreien Acrobat Reader anpassen
📄 <https://get.adobe.com/de/reader/>

Formate

- Din A3 (bei Bedarf Skalierung/Ausdruck im Format A4 möglich)
- Din A0 für Aufsteller

Eingangsbereich

mit Mund-Nasen-Schutz
gedämpft, Schwarz-Weiß

Museumsverband
Sachsen-Anhalt

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher! Herzlich willkommen!

Wir sind auf Ihren Besuch vorbereitet. Damit Sie sich trotz der Einschränkungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 bei uns sicher und wohlfühlen können, haben wir Vorkehrungen getroffen und bitten Sie um Ihre Mithilfe:



Aufgrund der Größe des Museums darf sich nur eine **begrenzte Anzahl an Gästen** zeitgleich im Museum und einzelnen Ausstellungsräumen aufhalten. Das kann zu Wartezeiten führen.

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher! Herzlich willkommen!

Wir sind auf Ihren Besuch vorbereitet. Damit Sie sich trotz der Einschränkungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 bei uns sicher und wohlfühlen können, haben wir Vorkehrungen getroffen und bitten Sie um Ihre Mithilfe:



Aufgrund der Größe des Museums darf sich nur eine **begrenzte Anzahl an Gästen** zeitgleich im Museum und einzelnen Ausstellungsräumen aufhalten. Das kann zu Wartezeiten führen.



Zu Ihrem Schutz müssen wir lt. behördlicher Anordnung Ihren **Namen und Ihre Kontaktdaten** erfassen. Dies dient der Nachverfolgung von Infektionsketten. Ihre Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis!



Bitte **desinfizieren Sie sich Ihre Hände** an den Desinfektionspendern an Ein- und Ausgang.



Ein **festgelegter Rundgang** führt Sie durch die Ausstellungen.



Unser Personal trägt zu Ihrem Schutz einen **Mund-Nasen-Schutz**. Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zum Schutz der anderen Gäste und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tragen.



Wenn Sie nicht zu einem Familienstand gehören, halten Sie bitte **Abstand von mindestens 1,5 m** zum nächsten Gast. Unser Personal wird Sie gerne zu daran erinnern.



Leider dürfen **Aktivangebote** nicht genutzt werden.

Auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dies eine besondere Situation. Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt!

Ihr Museumsteam
hier steht der Name Ihres Museums

gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

zu Ihrem Schutz müssen wir lt. behördlicher Anordnung Ihren **Namen und Ihre Kontaktdaten** erfassen. Dies dient der Nachverfolgung von Infektionsketten. Ihre Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Bitte **desinfizieren Sie sich Ihre Hände** an den Desinfektionspendern an Ein- und Ausgang.

Ein **festgelegter Rundgang** führt Sie durch die Ausstellungen.

Unser Personal trägt zu Ihrem Schutz einen **Mund-Nasen-Schutz**. Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zum Schutz der anderen Gäste und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tragen.

Wenn Sie nicht zu einem Familienstand gehören, halten Sie bitte **Abstand von mindestens 1,5 m** zum nächsten Gast. Unser Personal wird Sie gerne zu daran erinnern.

Leider dürfen **Aktivangebote** nicht genutzt werden.

Auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dies eine besondere Situation. Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt!

Ihr Museumsteam

gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

Varianten

Je nach technischer Ausstattung und Umgebungsfarbigkeit können die farblich zurückgenommene oder die SW-Variante eingesetzt werden.

Eingangsbereich

ohne Mund-Nasen-Schutz, Farbe



Liebe Besucherinnen, liebe Besucher! Herzlich willkommen!

Wir sind auf Ihren Besuch vorbereitet. Damit Sie sich trotz der Einschränkungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 bei uns sicher und wohlfühlen können, haben wir Vorkehrungen getroffen und bitten Sie um Ihre Mithilfe:



Aufgrund der Größe des Museums darf sich nur eine **begrenzte Anzahl an Gästen** zeitgleich im Museum und einzelnen Ausstellungsräumen aufhalten. Das kann zu Wartezeiten führen.



Zu Ihrem Schutz müssen wir lt. behördlicher Anordnung Ihren **Namen und Ihre Kontaktdaten** erfassen. Dies dient der Nachverfolgung von Infektionsketten. Ihre Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis!



Bitte **desinfizieren Sie sich Ihre Hände** an den Desinfektionsspendern an Ein- und Ausgang.



Ein **festgelegter Rundgang** führt Sie durch die Ausstellungen.



Wenn Sie nicht zu einem Familienstand gehören, halten Sie bitte **Abstand von mindestens 1,5 m** zum nächsten Gast. Unser Personal wird Sie gerne zu daran erinnern.



Leider dürfen **Aktivangebote** nicht genutzt werden.

Auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dies eine besondere Situation. Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt!

Ihr Museumsteam
hier steht der Name Ihres Museums

gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

Name Ihres Hauses

PDF im kostenfreien Acrobat Reader anpassen
📄 <https://get.adobe.com/de/reader/>

Formate

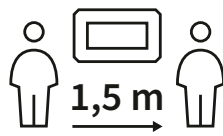
- Din A3 (bei Bedarf Skalierung/Ausdruck im Format A4 möglich)
- Din A0 für Aufsteller

Eingangsbereich

ohne Mund-Nasen-Schutz
gedämpft, Schwarz-Weiß

Hygieneregeln im Museum

1



Bitte beachten Sie das Abstandsgebot auch vor den Exponaten!

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher! Herzlich willkommen!

Wir sind auf Ihren Besuch vorbereitet. Damit Sie sich trotz der Einschränkungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 bei uns sicher und wohlfühlen können, haben wir Vorkehrungen getroffen und bitten Sie um Ihre Mithilfe:

-  Aufgrund der Größe des Museums darf sich nur eine **begrenzte Anzahl an Gästen** zeitgleich im Museum und einzelnen Ausstellungsräumen aufhalten. Das kann zu Wartezeiten führen.
-  Zu Ihrem Schutz müssen wir lt. behördlicher Anordnung Ihren **Namen und Ihre Kontaktdaten** erfassen. Dies dient der Nachverfolgung von Infektionsketten. Ihre Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis!
-  Bitte **desinfizieren Sie sich Ihre Hände** an den Desinfektionsspendern an Ein- und Ausgang.
-  Ein **festgelegter Rundgang** führt Sie durch die Ausstellungen.
-  Wenn Sie nicht zu einem Familienstand gehören, halten Sie bitte **Abstand von mindestens 1,5 m** zum nächsten Gast. Unser Personal wird Sie gerne zu daran erinnern.
-  Leider dürfen **Aktivangebote** nicht genutzt werden.

Auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dies eine besondere Situation. Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt!

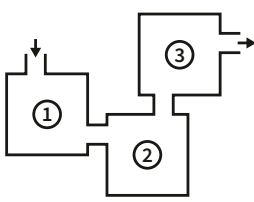
Ihr Museumsteam
hier steht der Name Ihres Museums

gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

3



Bitte beachten Sie die Nies- und Händehygiene! Niesen und Husten Sie nur in die Armbeuge oder in Ihr Taschentuch.



Bitte beachten Sie die Nies- und Händehygiene! Niesen und Husten Sie nur in die Armbeuge oder in Ihr Taschentuch.

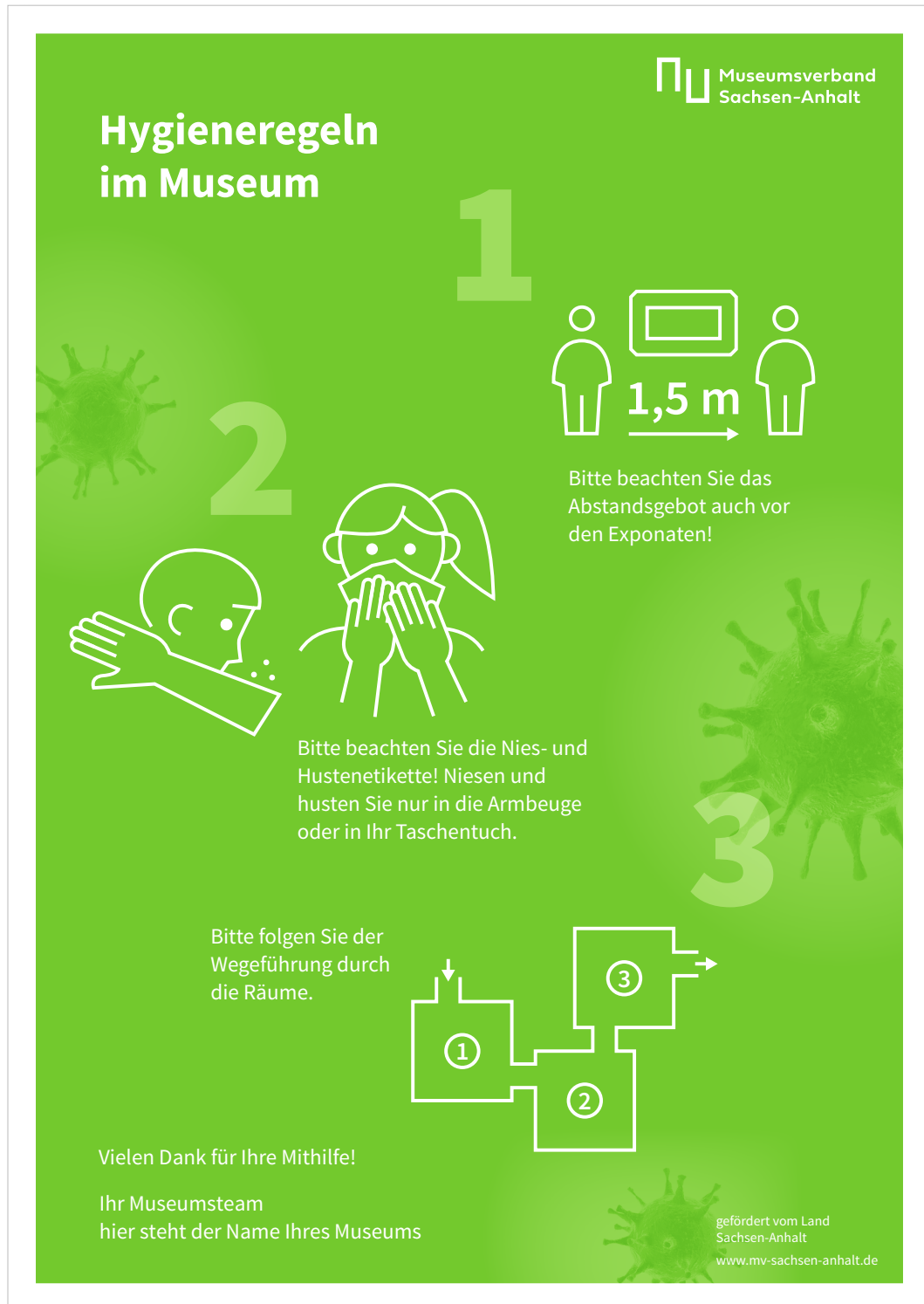
gefördert vom Land
Sachsen-Anhalt
www.mv-sachsen-anhalt.de

Varianten

Je nach technischer Ausstattung und Umgebungsfarbigkeit können die farblich zurückgenommene oder die SW-Variante eingesetzt werden.

Ausstellungsräume

Farbe



Name Ihres Hauses

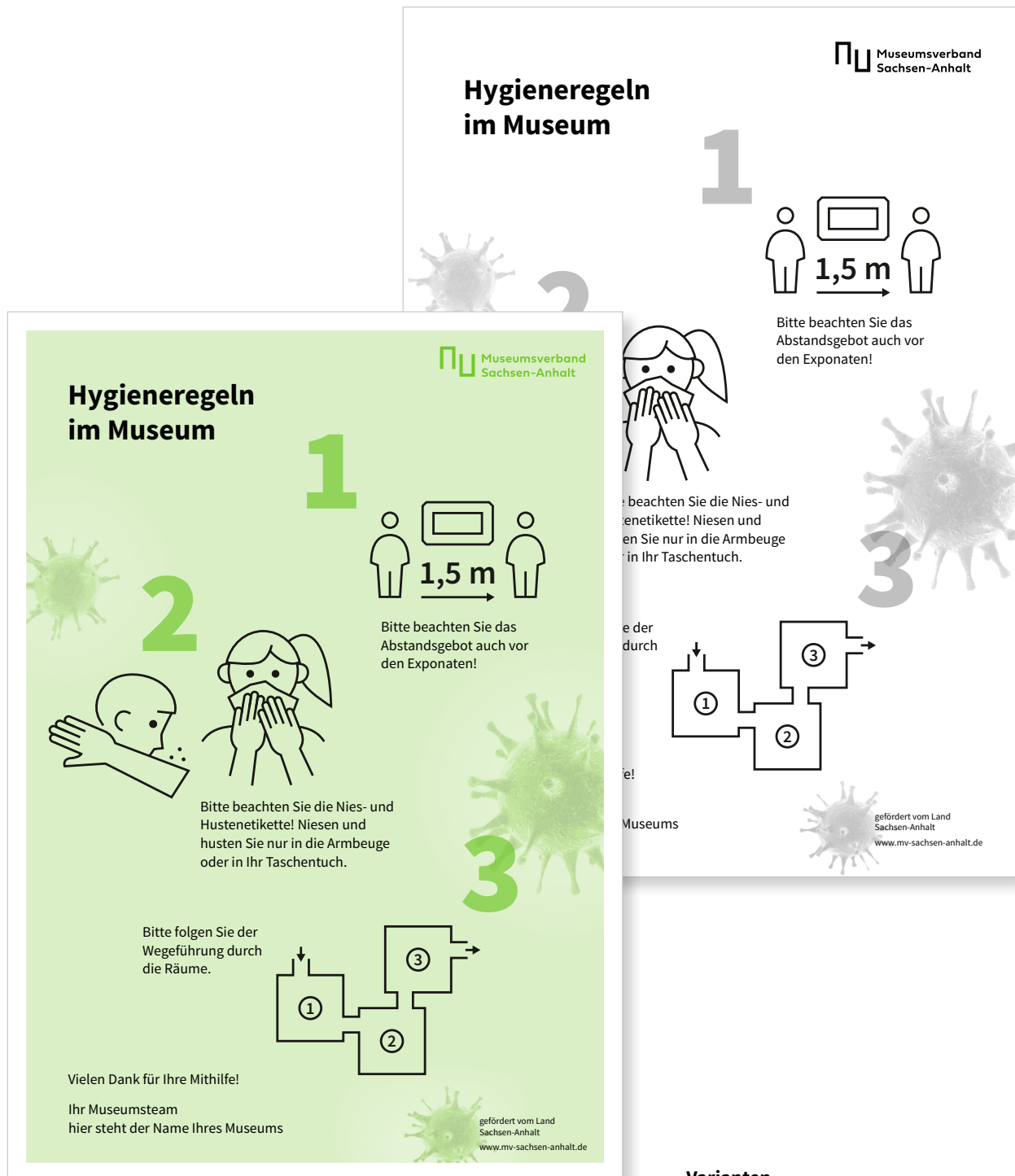
PDF im kostenfreien Acrobat Reader anpassen
📄 <https://get.adobe.com/de/reader/>

Formate

- Din A3 (bei Bedarf Skalierung/Ausdruck im Format A4 möglich)
- Din A0 für Aufsteller

Ausstellungsräume

gedämpft, Schwarz-Weiß



Varianten

Je nach technischer Ausstattung und Umgebungsfarbigkeit können die farblich zurückgenommene oder die SW-Variante eingesetzt werden.

Herausgeber

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.
Käthe-Kollwitz-Straße 11
06406 Bernburg
info@mv-sachsen-anhalt.de
www.mv-sachsen-anhalt.de

Redaktion und Kontakt

Susanne Kopp-Sievers
T./F. +49 3471 628116
M. +49 1516 56314120
kopp-sievers@mv-sachsen-anhalt.de

Gestaltung und Satz

Juliane Sieber | Kunst & Grafik
www.julianesieber.de

gefördert vom
Land Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Kontaktangaben zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

Zu Ihrem Schutz müssen wir gemäß der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020 Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten erfassen. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden diese dem Gesundheitsamt auf Anforderung mitgeteilt. Ihre Daten werden spätestens zwei Monate nach Ihrem Besuch von uns gelöscht.

Wir bitten um Verständnis.
Ihr Museumsteam

Datum	Uhrzeit
Name	Vorname
Anschrift: Straße, Hausnummer	Anschrift: Postleitzahl Ort
Telefonnummer	

Kontaktangaben zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

Zu Ihrem Schutz müssen wir gemäß der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020 Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten erfassen. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden diese dem Gesundheitsamt auf Anforderung mitgeteilt. Ihre Daten werden spätestens zwei Monate nach Ihrem Besuch von uns gelöscht. Wir bitten um Verständnis. Ihr Museumsteam

Datum	Uhrzeit	Name	Vorname	Anschrift: Straße, Hausnummer	Anschrift: Postleitzahl, Ort	Telefonnummer

